



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-20/4/29/2/4/3

ACR: 2024-029

Bern, 22. Oktober 2024

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz zur Durchführung von Helikopterinstrumentenflugverfahren der Schweizer Luftwaffe in der Region Linthebene im Luftraum der Klasse G

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Militärflugverkehrbehörde (Military Aviation Authority, MAA), der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO LSR») errichten und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Die Schweizer Luftwaffe beantragt mit Gesuch vom 12. Juli 2024 zur Durchführung von Helikopterinstrumentenflugverfahren im Luftraum der Klasse G die Errichtung eines Flugbeschränkungsgebietes (vgl. Anhang 2 zu dieser Verfügung), um damit die Benutzung dieses Gebietes den übrigen an der Übung der Schweizer Luftwaffe nicht beteiligten Luftfahrzeugen (inkl. unbemannter Luftfahrzeuge gemäss der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien [VLK;

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Jeroen Kroese

Postadresse: 3003 Bern

Standort: Mühlestrasse 2/Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. + 41 58 466 30 04

jeroen.kroese@bazl.admin.ch

www.bazl.admin.ch

SR 748.941]) vorübergehend zu untersagen. Mit dieser Massnahme solle das Risiko von Annäherungen oder Kollisionen mit an der Übung unbeteiligten Luftfahrzeugen minimiert werden.

3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz 945 ff.).

- 3.1. Aus diesem Grund wurde die beantragte Luftraumstrukturänderung den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im «National Airspace Management Advisory Committee» (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Als Mitglied der NAMAC hat der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) gemäss Absprache mit dem BAZL die ihm angeschlossenen betroffenen Flugplätze in die Anhörung einzubeziehen. Vorher wurde das Airspace Design Expert Team (AD ET) des High Level Airspace Policy Body (HLAPB) angehört. Das AD ET hatte die Möglichkeit sich zwischen dem 17. Juli 2024 und dem 24. Juli 2024 zu äussern. Die angehörten Luftraumnutzenden (NAMAC) erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 19. August 2024 und dem 9. September 2024 zu äussern.

- 3.2. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Skyguide / Airspace Management Cell (AMC), 23. Juli 2024 und 23. August 2024
- Flugplatz Schänis, 19. August 2024 und 20. August 2024
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 4. September 2024

Beim BAZL ist ausser Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:

- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 10. September 2024

Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.

- 3.3. Der vom Flugplatz Schänis eingereichte Antrag zur Anpassung der TEMPO LSR «Linthebene» kann nach Rücksprache mit der Luftwaffe gutgeheissen werden. Andere Anträge oder Einwände gegen die vorgesehene LSR nicht eingegangen.

4. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

- 4.1. Vom 24. Oktober 2024 bis zum 1. November 2024 führt die Schweizer Luftwaffe im Raum Linthebene eine «Dezentralisierungsübung» ausschliesslich mit Militärhelikoptern durch. Dabei sollen unter Anwendung von dafür errichteten Point in Space (PinS)-Verfahren IFR-Flüge im Luftraum G durchgeführt und der Einsatz zur Katastrophenhilfe getestet und geübt werden. Die Luftwaffe beantragt für diese Übung eine TEMPO LSR, damit die Sicherheit für den militärischen und zivilen Flugbetrieb gewährleistet werden kann.

- 4.2. Zur Wahrung der Flugsicherheit erfordern die vorgenannten Umstände die Segregation des für das Instrumentenflugverfahren erforderlichen Luftraums, da ansonsten das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen mit anderen – an der Übung unbeteiligten Luftfahrzeugen – als zu hoch eingestuft werden muss bzw. nicht abschliessend mittels Risk Assessment ermittelt wurde. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Errichtung einer TEMPO LSR, in welcher die Nutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden können (Art. 10 Bst. a VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012).
- 4.3. Bei Anträgen des Militärs geht das BAZL davon aus, dass das Militär aufgrund seines Auftrags stets im öffentlichen Interesse handelt. Eine abermalige Prüfung des öffentlichen Interesses durch das BAZL ist daher nicht erforderlich.

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, muss die Verwaltungsmassnahme (Errichtung einer TEMPO LSR) geeignet (vgl. vorne Ziff. 4.2.) und erforderlich sein. Damit die Verwaltungsmassnahme den betroffenen Luftraumnutzenden auch zumutbar ist, muss zudem ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechte der Betroffenen bestehen.

Die Errichtung einer TEMPO LSR ist erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall um das effizienteste luftfahrtrechtliche Mittel handelt, um das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen weitgehend ausschliessen zu können. Die Aktivierbarkeit der auszuweisenden TEMPO LSR ist sowohl zeitlich als auch räumlich beschränkt, weshalb die unbeteiligten Luftfahrzeuge stets nur während kurzer Zeit von der Nutzung des Luftraums ausgeschlossen sind. Wird bereits vor dem Aktivierungszeitpunkt festgestellt, dass eine per Notice to Airmen (NOTAM) publizierte TEMPO LSR doch nicht benötigt wird, ist diese durch die Antragstellerin unverzüglich beim NOTAM Office (NOF) der Skyguide zu annullieren. Bei vorzeitiger Beendigung der militärischen Übung kann die Einsatzzentrale Luftverteidigung (EZ LUV) der Luftwaffe die Flow Management Position (FMP) der Skyguide darüber informieren, dass die TEMPO LSR nicht mehr benötigt wird. Die Flugverkehrskontrolldienste der Skyguide können daraufhin den betroffenen Luftraum für anderen Flugverkehr wieder freigeben, obschon die TEMPO LSR gemäss NOTAM noch aktiv ist. Schliesslich wird die räumliche Ausgestaltung der TEMPO LSR auf ein nötiges Minimum beschränkt. Die Errichtung der TEMPO LSR ist den unbeteiligten Luftraumnutzenden somit auch zumutbar.

- 4.4. Mit einem Flugverbot für die an der Übung unbeteiligten Luftfahrzeugen innerhalb der aktivierten TEMPO LSR kann der eingeschränkten Möglichkeit der Pilotinnen und Piloten zur Luftraumbeobachtung auf neuen Helikopterinstrumentenflugverfahren nahe am Boden im Luftraum der Klasse G Rechnung getragen und das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen minimiert werden. Der Antrag der Schweizer Luftwaffe zur Errichtung eines Flugbeschränkungsgebietes für die Durchführung einer Übung zur «Dezentralisierung» von Militärhelikoptern der Luftwaffe und für das Training zur Katastrophenhilfe kann folglich durch das BAZL genehmigt werden. SAR- oder HEMS-Flüge bleiben entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt. Die genaue Position, die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten für die Aktivierung der TEMPO LSR sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen.

- 4.5. Für die aktivierte TEMPO LSR werden die Nutzungsbedingungen gemäss Dispositiv Ziff. 3 festgelegt.
5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und **verfügt:**

1. Der Antrag der Luftwaffe vom 12. Juli 2024 wird gutgeheissen und die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:
Für die «Dezentralisierungsübung» von Militärhelikoptern der Luftwaffe und für das Training zur Katastrophenhilfe wird eine TEMPO LSR gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung ausgedehnt. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sind ebenfalls in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Der vom Flugplatz Schänis eingereichte Antrag zur Anpassung der TEMPO LSR «Linthebene» wird gutgeheissen.
3. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierte TEMPO LSR werden wie folgt festgelegt:
 - 3.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO LSR sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Übung der Schweizer Luftwaffe teilnehmen, untersagt. Davon betroffen sind auch sämtliche unbemannten Luftfahrzeuge gemäss der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941). SAR- oder HEMS-Flüge sind in der aktivierten TEMPO LSR entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
 - 3.2. Die TEMPO LSR kann ausschliesslich während der jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten/Zeiten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO LSR sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels NOTAM bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor den geplanten Aktivierungen der TEMPO LSR bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle (LIFS) des BAZL einzureichen. Die TEMPO LSR muss durch die Luftwaffe beim NOF der Skyguide umgehend annulliert werden, wenn diese bereits vor dem Aktivierungszeitpunkt nicht mehr benötigt wird. Bei vorzeitiger Beendigung der Übung der Schweizer Luftwaffe innerhalb einer aktiven TEMPO LSR kann die Einsatzzentrale Luftverteidigung (EZ LUV) der Luftwaffe die Flow Management Position (FMP) der Skyguide darüber informieren, dass die TEMPO LSR nicht mehr benötigt wird. Die Flugverkehrskontrolldienste der Skyguide können daraufhin den betroffenen Luftraum für anderen Flugverkehr wieder freigeben, obschon die TEMPO LSR gemäss NOTAM noch aktiv ist.

4. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 24. Oktober 2024 in Kraft und ist auf 1. November 2024 begrenzt.
5. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
6. Publikation der Verfügung:
 - 6.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - 6.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Flugplatz Schänis, Herrn A. Brunner/B. Stocker, Flugplatz, 8718 Schänis
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Segelflugverband der Schweiz, Herr F. Schwerzmann, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - 6.3. Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Denise Hoststettler (denise.hoststettler@vtg.admin.ch), Axel Maubach (axel.maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Kevin Banz (kevin.banz@vtg.admin.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, krj, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/rpas@bazl.admin.ch



22. Oktober 2024

Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung

Anhang 1 zur Verfügung vom 22. Oktober 2024 in Sachen TEMPO LSR für Helikopterinstrumentenflugverfahren im Luftraum der Klasse G der Schweizer Luftwaffe in der Region Linthebene

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/40/30/1BAZL-054.3-20/4/40/30/1

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. Skyguide AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
From AMC point of view, no objections since activity is only taking place in Airspace Class E/G.	Zur Kenntnis genommen.

1.2. Flugplatz Schänis

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><u>Stellungnahme 1:</u></p> <p>Uns tangiert diese geplante LS-R unmittelbar. Die Schleppvolten, welche wir für Flüge ins höhere Relief benutzen, führen direkt in die Restricted Area hinein. Die Schleppzüge gewinnen just im Bereich Giessen - ABM Uznach - Tuggen - ABM Buttikon die nötige Höhe.</p> <p>Auch An- und Abflüge der bei uns ansässigen Elektroflugschule nach Westen werden damit verunmöglicht.</p> <p>Im geplanten Zeitraum haben wir eine Segelflug-Grundschulungswoche terminiert. Das können wir wahrscheinlich handeln, trotz der Einschränkungen, denen wir dann unterliegen. Grund: die zwei geplanten Tage à drei Stunden sind überschaubar und Grundschulung findet im engeren Bereich der Schänner Volte statt.</p> <p>Sehr gerne würde ich aber wissen, wie es in Zukunft mit dieser LS-R Linthebene weitergehen soll: wer kann dem Flugplatz Schänis garantieren, dass die Zone in den kommenden Jahren nicht gehäuft aktiviert wird, falls die Übung der Luftwaffe für sie positiv verläuft? Dann hätten wir nämlich ein ernsthafteres Problem (siehe oben). Vor allem, wenn dies in der für den Segelflug günstigen Jahreszeit der Fall wäre.</p> <p><u>Stellungnahme 2:</u></p> <p>Wie heute telefonisch besprochen sende ich Dir einen weiteren feed back mit Vorschlag von LSZX Schänis. Dieser Vorschlag ist im Zusammenhang mit dem Schreiben von Andi Brunner von gestern als Verfeinerung zu sehen:</p> <p>Es wäre für uns sehr dienlich, wenn die Südostgrenze um den Punkt "Steinebrücke" leicht im Uhrzeigersinn gedreht würde, damit der Aubach ausserhalb der Zone zu liegen kommt (Linie A-A im pdf file).</p> <p>Der Aubach stellt für unsere Schleppvolte immer eine harte Begrenzung Richtung Nordwesten dar. Dies zum Lärmschutz der Siedlung "Schmittenäcker". Mit der leicht korrigierten südwestlichen Begrenzung der LSRxx bleibt für unseren Betrieb bei aktiver Zone alles wie gehabt, ausser, dass wir bei der Abfanglinie "Linthkanal" alle Schlepps Richtung Ziegelbrücke ausführen.</p>	<p>Gemäss Angaben der Luftwaffe ist es nicht vorgesehen, die vorliegende TEMPO LSR wiederholt zu beantragen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine solche Anpassung ist nach Rücksprache mit der Luftwaffe unproblematisch.</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>

1.3. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Der SHV begrüsst die gewählte Jahreszeit für dieses Vorhaben und hat sonst keine weiteren Bemerkungen.	Zur Kenntnis genommen.

1.4. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Die beantragte TEMPO LSR befindet sich in der unmittelbaren Umgebung des Segelflugplatzes Schänis (LSZX). Der dortige Flugbetrieb wird geringfügig gestört, da die Flugrouten der Schleppflugzeuge durch den Luftraum der vorliegenden TEMPO LSR führen. Glücklicherweise sind die Aktivierungszeiten in der Segelflug-Nebensaison und mit zwei einzelnen Tagen begrenzt.</p> <p>Der SFVS begrüsst die absehbare Verkleinerung der Dimensionen der TEMPO LSR.</p> <p>Wir haben keine substantiellen Einwände.</p>	Zur Kenntnis genommen.

2 Fazit

Die TEMPO LSR, wie sie dem Anhang 2 zur Verfügung vom 22. Oktober 2024 zu entnehmen ist, wird gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 12. Juli 2024 unter Gutheissung des Antrags des Flugplatzes Schänis verfügt.



22. Oktober 2024

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung zur Verfügung vom
22. Oktober 2024 in Sachen TEMPO LSR für
Helikopterinstrumentenflugverfahren im
Luftraum der Klasse G der Schweizer Luftwaffe
in der Region Linthebene

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/40/30/1

1 TEMPO LSR “Linthebene”

1.1 “Linthebene”

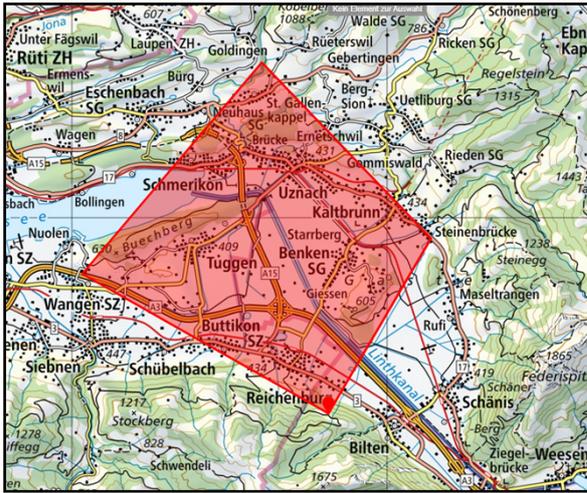
Center: 471157N0085926E

Lateral limits: 471519.25N0085817.67E, 471213.58N0090227.48E, 470914.57N0085947.72E,
471143.96N0085340.94E

Lower Limit: GND

Upper Limit: 2000 ft AGL

Date: from 24. October until 1. November 2024, at max 2 days, 3 hours a day.



Lindtebene